

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 75 (2019)
Heft: 1

Rubrik: Sprachwissen : Strafgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Netztipp: Dialektkunde

Das Forschungsprojekt «Das Anna und ihr Hund» (tiny.cc/dasanna), beschrieben ab S. 2 dieses Hefts und in Kurzversion mit Farbkarten unter sprachverein.ch/sprachspiegel_pdf/Sprachspiegel_2019_1.pdf, regt zur Beschäftigung mit Dialektkunde an. Dazu gibt es bereits mehrere «Netztipps»: Nr. 5 (Idiotikon), 8 (Wörter-

buchnetz), 9 (Dialekt-Einsichten), 21 (Dialekte ergründen; neu mit NZZ-Link zu Forschungsergebnissen) – abrufbar unter sprachverein.ch/links1.htm. Dialektumfrage.ch lädt bis Ende Mai ein, zu einem Forschungsprojekt der Uni Freiburg beizutragen. Weitere Ressourcen zu Mundarten: sprachlust.ch/Wo/index.html#regio.

Sprachwissen: Strafgesetz

Über eine «rätselhafte Passage in der Antirassismus-Strafnorm» berichtete der «Sprachspiegel» 5/2013. Mit sprachlichen Mitteln lässt sich nicht ausmachen, unter welchen Umständen das Leugnen von Völkermord u. Ä. gemäss Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs strafbar ist. Aber juristisch ist diese Frage inzwischen geklärt, nachdem das Bun-

desgericht seine Praxis an einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgerichtet hat. Ein Nachtrag von Daniel Goldstein zu seinem Aufsatz von 2013 ist als Kolumne im «Bund» vom 11. 1 2019 erschienen; sie hat an dieser Stelle keinen Platz, aber hier können beide Texte zusammen abgerufen werden: tiny.cc/261bis. red

Briefkasten

Antworten von Peter Rütscbe (SAL Höhere Fachschule für Sprachberufe, Zürich) und aus dem Archiv (auskunft@sprachverein.ch)

Frage: «Unser Markenzeichen sind Freundlichkeit und Warmherzigkeit.» Oder müsste «ist» stehen?

Antwort: Dazu schreibt Heuer («Richtiges Deutsch») unter Randziffer 751: «Wenn bei singularischen

Subjektteilen der Artikel *zweimal* eingespart worden ist, steht die Personalform im Plural.» Richtig ist demnach die Verbform «*sind*». Anders wäre es bei «formelhaften Wortpaaren; eines der Beispiele bei Heuer lautet: «Wind *und* Wetter *schreckt* ihn nicht ab.»

Frage: Kürzlich las ich: «Sie **zuckte die Schultern**.» Ich bin der Meinung, dass es entweder «sie zuckte **mit den**